

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 236/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Daniel A [REDACTED],
Universidad F [REDACTED], C [REDACTED] 110 V, S [REDACTED] M [REDACTED],
V [REDACTED], Chile,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], E [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Verfassung seiner Mutter während der ersten Lebensjahre des Klägers eine seelische Störung hervorgerufen, die 1963 wesentlich zum Ausbruch eines Paraleidens beitrug. In diesen Jahren befanden sich der Kläger und seine Mutter in Italien und der Schweiz. Die seelische Verfassung der Mutter war durch Sorgen um das Schicksal ihres ersten Ehemannes geprägt, der nach der Flucht aus einem Lager der Armee Titos beigetreten war und gefallen ist.

Die Verweigerung von Entschädigung stimmt mit den in BGH Rz. 1979, 48 aufgeführten Grundsätzen überein. Der Kläger war seinerzeit nicht selbst Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Etwa als Verfolgung seines Vaters zu wertende Umstände haben

- 3 -

zu einer Schädigung erst geführt, als das in § 1 Abs. 3
Nr. 4 BGB umschriebene Angehörigenverhältnis nicht mehr
bestand.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 BGB ist entgegen der
Meinung der Beschwerde hier nicht einschlägig, da kein
Fall überholender Kausalität vorliegt. Daß der Kläger
auf Grund unrichtiger Angaben Waisenrente erhalten hat,
ist für den Klageanspruch schon deshalb bedeutungslos,
weil dieser eine andere Schadensart betrifft. Die von
der Beschwerde angeführte Entscheidung BGH RzW 1974, 181
ergibt für den Streitfall nichts.

Mai

Dr. Jähne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)